

Satzung des Amrumer Yacht Club (AYC) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Amrumer Yacht Club (AYC) e.V. Er hat seinen Sitz in 25946 Nebel/Amrum.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Wassersports, besonders die Heranbildung jugendlicher Segler durch die Unterhaltung einer Jugendabteilung. Er soll den Zusammenhalt zwischen wassersporttreibenden Personen pflegen und fördern und die Liebe zum Wassersport wecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und erstrebt nicht die Erzielung wirtschaftlichen Nutzens. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsbedingten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsform des Vereins

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist deshalb in das Vereinsregister einzutragen. Er kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden. Hierüber entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche bis zum 18 Jahren mit Einwilligung der Eltern. Die Aufnahme in den AYC muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
 - a. Nach Abschluss eines Vereins-Fusionsvertrages mit dem Amrumer Segel und Regattaverein (ASRV) e.V. sind alle Mitglieder des vorgenannten Vereins berechtigt, in den Amrumer Yacht Club (AYC) e.V. einzutreten. Abweichend von § 5 Ziff. 1. dieser Satzung wird jedem Mitglied des ASRV rechtzeitig vor dem im Fusionsvertrag vereinbarten Fusionsstichtag ein Beitrittsangebot, dem eine vorbereitete Annahmeerklärung sowie

eine Rechnung zur Zahlung des ersten Vereinsbeitrages beigefügt sind, unterbreitet. Der Eintritt in den AYC erfolgt durch Rücksendung der unterzeichneten Annahmeerklärung oder Zahlung des ersten Vereinsbeitrages.

2) Der Verein hat

- a. aktive Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. passive und fördernde Mitglieder

zu a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren ersten Wohnsitz auf Amrum hat. Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; das Wahlrecht jedoch erst, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte ein aktives Mitglied durch besondere Umstände die Insel verlassen müssen, kann er Mitglied im AYC bleiben.

zu b) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Ihre Ernennung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

zu c) Passives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden

3) Eine Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt
- b. durch Tod eines Mitgliedes
- c. durch Ausschluss
- d. durch Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft erlischt durch drei erfolgte Mahnungen binnen 4 Wochen, wenn das Mitglied mit seiner Beitrags- und Gebührenzahung länger als 12 Monate in Verzug ist. Hierüber hat der Vorstand zu beschließen.

4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann ein anderes Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen den Vereinszweck
- b) Verstoß gegen die Vereinsdisziplin
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) Schädigung des Ansehens des Vereins
- e) Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Vor der Entscheidung des Ältestenrates ist dem beschuldigten Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied hat diese spätestens 1 Tag vor der entscheidenden Sitzung des Ältestenrates, nach deren Termin er sich selbst zu erkundigen hat, diesem schriftlich oder mündlich vorzubringen. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Das derart ausgeschlossene Mitglied hat hierüber eine schriftliche Mitteilung zu erhalten.

Ausgeschlossene Mitglieder können an Unternehmungen des Vereins, gleich welcher Art, nicht mehr teilnehmen und dürfen das dem Verein gehörende Gelände mit Schuppen, Brücken, Clubhaus usw. nicht mehr betreten. Der Name des ausgeschlossenen Mitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Ein Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich, wenn der Ältestenrat den Wiedereintritt gutheißt.

- 5) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss spätestens bis zum 31.12. des Austrittsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Jedes eintretende Mitglied muss auf die Einhaltung dieses Punktes der Satzung besonders aufmerksam gemacht werden. Es hat auf der Beitrittserklärung dies zu bestätigen:
- 6) Das dem Verein während der Mitgliedschaft überlassene Gut und die erbrachte Leistung können bei beendeter Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge und Beiträge für die Nutzung seiner Anlagen. Er kann Mitglieder weiterhin zu Arbeitsleistungen heranziehen und für den Fall nicht geleisteter Arbeitsstunden Ersatzbeträge festsetzen.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Ersatzbeiträge sowie über die Anzahl und Fälligkeit von Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Gebühren und Abgaben ist der Gebührenordnung, jeweils neueste Fassung, zu entnehmen.

- 2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine Beiträge und Gebühren fristgerecht als Bringschuld an die Vereinskasse abzuführen oder per Einzugsermächtigung freizugeben.
- 3) Rückständige Beiträge und Gebühren sind, wenn es angebracht erscheint, einzuklagen. Die Entscheidung hierüber hat der Vorstand.
- 4) Ehrenmitglieder werden von den Beitragsgebühren und von der Verpflichtung als Bootseigner Arbeitsdienst leisten zu müssen befreit. Liegegebühren an den Brücken und in den Hallen sind von der Befreiung ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Ältestenrat

1. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender

- c) 1. + 2. Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Jugendwart
 - f) Brückenwart
 - g) Platz- und Gebäudewart
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt (§8). Wiederwahl ist zulässig. Sollten zwischenzeitlich Mitglieder des Vorstandes ausscheiden oder ihren Posten verlieren, so sind nur Wahlen bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl möglich.

Es werden gewählt in den Jahren

mit ungerader Jahreszahl:

1. Vorsitzender,
1. Schriftführer,
Jugendwart,
Gebäudewart/Platzwart

mit gerader Jahreszahl:

2. Vorsitzender,
2. Schriftführer,
Kassenwart
Brückenwart

3. Die Vertretung des Vereins (gem. § 26 BGB) obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind berechtigt, Beauftragte zu stellen. Sie führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und auf Sitzungen des Vorstandes. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorschläge hinsichtlich der Beiträge und Gebühren
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausstellung von Befähigungsnachweisen zur Führung von Yachten
 - e. Führung des Vereinsregisters
 - f. Bekanntgabe von Veröffentlichungen
5. Der Vorstand ist verpflichtet, auf die Einhaltung der durch Mitglieder- und Hauptversammlungen erlassenen Beschlüsse zu achten. Er muss ebenfalls die durch den Beitritt des Vereins zu übergeordneten Verbänden erforderlichen Angelegenheiten überwachen und durchführen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

6. Die Verwaltung des Vereinsvermögens untersteht dem Vorstand. Die Vereinskasse führt der Kassenwart. Zahlungen von Beiträgen aus der Vereinskasse müssen durch die Unterschrift des Kassenwartes und des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters auf dem Kassenbeleg bestätigt werden. Die Kassenprüfung ist für jedes Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen. Diese werden für das laufende Jahr von der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.
7. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Vorstandssitzung zur selben Sache ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder und der hinzugezogenen Mitarbeiter ist ehrenamtlich.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Den Ort und den Zeitpunkt der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang, per Post oder per E-Mail den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
2. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht mit Prüfbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen
 - e. Anträge
 - f. Verschiedenes

Die Tagesordnung kann beliebig erweitert werden. Beschlüsse können unter Punkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

3. Der Vorstand kann Versammlungen nach Bedarf einberufen. Außerdem kann 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag vom Vorstand verlangen. Diesem Antrag muss der Vorstand innerhalb 4 Wochen nachkommen.
4. Die Versammlung berät und beschließt über Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung und über Anträge der Mitglieder an die Versammlung. Diese Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied

vorgebracht werden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dargelegt werden. Die Bekanntmachung der nächsten Hauptversammlung erfolgt 6 Wochen vorher.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich über:

- a. Satzungsänderungen
- b. Benutzungsordnungen, insbesondere die Hallenordnung
- c. Höhe der Beiträge und Art und Höhe der Gebühren
- d. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der 2 Kassenprüfer
- e. die Mitgliedschaft, über Beitritt zu anderen Vereinen und Verbänden
- f. Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung.

- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
- 7. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag auch geheim. Wahlen sind in einzelnen Wahlgängen und geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben werden muss. Die Beschlüsse sind wörtlich auf-zunehmen

§ 9 Ältestenrat

- 1. Dem Ältestenrat gehören 5 Vereinsmitglieder an, die die Hauptversammlung auf 4 Jahre zu wählen hat. Mitglied des Ältestenrates kann jeder werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens 5 Jahre angehört. Dem Ältestenrat darf kein Mitglied des Vorstandes angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- 2. Der Ältestenrat entscheidet über:
 - a. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
 - b. Vorschläge zu Ehrenmitgliedschaft und Auszeichnung von Mitgliedern
 - c. Ausschluss von Mitgliedern
- 3. Die Beschlüsse sind endgültig und können nicht angefochten werden.

§ 10 Benutzung der Vereinsbrücken

Für die Benutzung der Vereinsbrücken wird auf die Brückenordnung, jeweils neueste Fassung, verwiesen

§ 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Die Übergabe des Vermögens ist erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 2.2.2018 genehmigt und setzt somit die Satzungen vom 18.6.2003, 9.4.1988 und 8.1.1972 außer Kraft.